

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUR**

## **17. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **TEILBEREICH B**

### **DER GEMEINDE SCHÖNWALDE**

**FÜR DAS EIGNUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG  
ÖSTLICH VON HOBSTIN, SÜDÖSTLICH VON VOGELSANG,  
ÖSTLICH VON HOF SCHARENBROOK, NÖRDLICH VON SIBSTIN  
UND SÜDWESTLICH VON MARXDORF  
- WINDPARK HOBSTIN -**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 2 (2), 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
<b>2</b>	<b>Bestandssituation</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>7</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Wesentliche Auswirkungen der Planung	7
3.3	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	8
3.4	Erschließung	9
<b>4</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>	<b>9</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
4.2	Kompensationsbedarfsermittlung für geplante Anlagen	10
4.3	Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen	11
4.4	Artenschutz	12
<b>5</b>	<b>Immissionen und Emissionen</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>15</b>
7.1	Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans	16
7.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung	16
7.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	19
7.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen	21
7.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
7.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	22
7.8	Maßnahmen zur Überwachung	23
7.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
<b>8</b>	<b>Hinweise</b>	<b>23</b>
8.1	Bodenschutz	23
8.2	Hinweise der Luftfahrtbehörde S-H vom 04.04.2013	24
8.3	Hinweise des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein	25
8.4	Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 24.04.2013	25
8.5	Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel vom 06.05.2013	25
8.6	Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 02.04.2013	26
8.7	Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 25.04.13	28
8.8	Stellungnahme des WBV Neustädter Binnenwasser vom 09.04.13	28
<b>9</b>	<b>Beschluss der Begründung</b>	<b>29</b>

- Anlage 1:** *„Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“, Bernd Koop, Plön*
- Anlage 2:** *„Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Heidmühlen, 29.04.2013*
- Anlage 3:** *„Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“ Bernd Koop, Plön*

## **B E G R Ü N D U N G**

zur **17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B** der Gemeinde Schönwalde für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Hobstin, südöstlich von Vogelsang, östlich von Hof Scharenbrook, nördlich von Sibstin und südwestlich von Marxdorf - Windpark Hobstin.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis/Planungsziele**

Mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurden Windeignungsgebiete in der Gemeinde Schönwalde ausgewiesen. Das Eignungsgebiet (Fläche 86) liegt sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde als auch auf Gemeindeflächen der Nachbargemeinde Altenkrempe. Auf dieser Eignungsfläche ist die Errichtung eines Windparks mit fünf Anlagen geplant. Die Gemeinde Schönwalde möchte von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Eignungsgebiets Fläche 86 auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Flächennutzungsplanänderung Teil B) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24b) Gebrauch machen.

Der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 soll fünf Anlagen beherbergen; es wird sich um Anlagen der Hersteller Vestas oder Nordex handeln. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schönwalde ist eine Anlage geplant.

Anzahl	Hersteller / Baureihe	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Gesamthöhe [m]
<i>geplante Anlagen Eignungsgebiet Nr. 86, Gemeinde Schönwalde</i>				
1	Nordex / Vestas 117	91	58,5	149,5
<i>geplante Anlagen Eignungsgebiet Nr. 86, Gemeinde Altenkrempe</i>				
4	Nordex / Vestas 117	91	58,5	149,5

Tabelle 1: Übersicht geplanter Anlagen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schönwalde hat am 23.05.2012 die Aufstellung der 17. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes beschlossen.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dar. In diesen Entwicklungsräumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP Kap. 3.7.2., 3G). Gleichzeitig liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser Vorbehaltsraum erstreckt sich nördlich der Verbindungsstraße von Hobstin nach Vogelsang, nördlich des Planungsgebietes. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (LEP Kap. 5.2.2., 3G). Eine Biotopverbundachse erstreckt sich entlang des Verlaufes der Kremper Au von Süden bis nördlich des zu betrachtenden Gebietes. Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht in diesem Bereich nahezu dem Verlauf der Gemeindegrenze. Das Gebiet liegt im Randgebiet des Naturparks.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Die Windeignungsfläche des Plangebietes (Fläche 86) wird erst im Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein, Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde von 1976 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde von 2000 stellt in der Karte 12B - Planung – für den Geltungsbereich Knicks mittlerer Wertigkeit dar, die durch Anlage linearer Grünstrukturen zum Aufbau bzw. Ergänzung von Biotopverbundstrukturen beitragen sollen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Kremper Au“ (FFH-DE 1831-321), das den Lauf der Kremper Au umfasst. Das übergreifende Schutzziel für die Kremper Au und ihrer wichtigsten Zuflüsse ist die Einhaltung eines durchgehend naturnahen Gewässerverlaufes, naturnaher Gewässerstrukturen und ei-

ner weitgehend natürlichen Dynamik. Es sollen insbesondere die charakteristische Gewässer- und Ufervegetation sowie naturnahe Ufer- und Hangwälder in und am Rand der Talräume erhalten werden. Die vorliegende Planung greift nicht in diese Erhaltungsziele ein. Die Fläche für die Windenergienutzung hält einen Abstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet ein. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben (1731-401) nördlich vom Plangebiet weist eine Entfernung von mehr als 10 km auf. Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“.

Die Gemeinde Schönwalde geht davon aus, dass die Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans eine sorgfältige Bewertung und Abwägung der entsprechenden Belange vorgenommen hat.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung der aktuellen energiepolitischen und klimapolitischen Ziele bewusst und wird daher die landesplanerischen Vorgaben sinnvoll berücksichtigen. Über die grundsätzliche Ablehnung der UNB hinaus, liegen derzeit keine Stellungnahmen oder Erkenntnisse vor, die gegen die Planung sprechen.

Die Bestandserfassung im Rahmen der Planung macht deutlich, dass es sich im Plangebiet um großflächige Ackerflächen handelt, die umgeben sind von Flächen, die durch Struktureinheiten entsprechend gegliedert werden. Die Vielfalt in diesem Bereich weist somit im Durchschnitt einen mittleren Wert auf (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Schönwalde (2000): Vielfalt: gering – mittlere Vielfalt; Eigenart: hoch).

Die Naturparkgrenze entspricht hier der Gemeindegrenze. Das Plangebiet liegt an der Naturparkgrenze. Eine besondere Eignung zur landschaftsbezogene Erholung liegt aufgrund der vorhandenen Strukturen als auch nicht zuletzt aufgrund der Nähe zur Autobahn und zur Biomasseanlage nur untergeordnet vor.

Daher hält die Gemeinde Schönwalde die Planung, die den Zielen der Raumordnung entspricht, für vertretbar.

## **2 Bestandssituation**

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Schönwalde, östlich der Landesstraße 216 (L216) und westlich der Bundesautobahn A1. Die umgebenden Ortschaften sind Hobstin im Westen mit dem nahegelegenen Hof Scharenbrook, Marxdorf im Nord-Osten mit dem südlich liegenden Schlamin (Gemeinde Schashagen) und Sibstin im Süden.

Das Gemeindegebiet von Schönwalde ist durch ausgedehnte Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen auf zum Teil sehr bewegtem Relief geprägt. Der südliche Gemeindeteil weist kleinere Waldbereiche auf, weitere Landschaftselemente sind die Knicks sowie die Fließgewässer. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich des Geltungsgebietes verläuft eine Richtfunkstrecke in Ost-West-Richtung.

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft	29,6 ha
davon mit Zusatznutzung Windenergie	11,2 ha
<b>Größe Plangebiet insgesamt:</b>	<b>29,6 ha</b>

#### 3.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten- und Lebensgemeinschaften, Mensch und Boden. Alle Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen werden eingehalten. Im Genehmigungsverfahren sind Schall-, Schattenwurf und Turbulenzgutachten vorzulegen.

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fledermausgutachten, welches unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu bestehenden Fledermausquartieren von keinen Beeinträchtigungen ausgeht.

Eine Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt pauschal nach „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“, Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26.11.2012. Der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Erschließungsanlagen wird nach diesem Erlass gesondert ermit-

telt. Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsumfang von ca. 5,9 ha, wobei Erschließungsanlagen noch unberücksichtigt sind, da diese erst nach abgeschlossener Standortplanung beziffert werden können.

### **3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Das Plangebiet wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für den Bereich, der in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, wird die Zusatznutzung „Windenergienutzung“ dargestellt. Die Abgrenzung „Windenergienutzung“ hält folgende Abstände ein: zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen mindestens 400 m, zur Siedlung Hobstin mindestens 800 m.

Auch bei der Planung von Windparks ist das nachbarliche Rücksichtnahmegebot einzuhalten. Landesplanungsbehörde und Innenministerium, Referat Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht des Landes Schleswig-Holstein haben dazu im Frühjahr/ Sommer 2013 noch einmal eine vertiefende Prüfung der Rechtsprechung zu diesem Thema durchgeführt. Ganz neue Urteile gibt es diesbezüglich nicht. Aus der Rechtsprechung wird die Empfehlung der Landesplanung und des Innenministeriums abgeleitet, dass bei einer Unterschreitung eines Abstand von 3 x Gesamthöhe, gemessen vom Mastfuß bis zum nächstgelegenen Wohngebäude oder zur sonstigen schutzwürdigen Nutzung, seitens der Genehmigungsbehörde oder der planenden Gemeinde regelmäßig das Rücksichtnahmegebot explizit zu prüfen ist. Wenn keine aus dem besonderen Einzelfall abgeleiteten Gründe für eine Abstandsreduzierung vorliegen, insbesondere keine dauerhafte Sichtverschattung zwischen Aufenthaltsräumen und Windkraftanlage gegeben ist, ist ein Abstand von mindestens 3 x Anlagengesamthöhe, gemessen zwischen äußerster Hausecke und Mastfuß der Windkraftanlage einzuhalten. Bei Überschreitung dieses Abstandes ist i.d.R. davon auszugehen, dass die Anforderungen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinreichend berücksichtigt werden.

Die Grenzen der Eignungsgebiete gemäß Teilfortschreibung der Regionalpläne mit einer Abgrenzung von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden. Unverändert gilt weiterhin, dass Plangeltungsbereiche von F- und B-Plänen immer so gefasst sein müssen, dass auch der Rotor voll innerhalb der Fläche liegt (Mail der Landesplanungsbehörde vom 03.06.2013 an den Kreis Ostholstein).

Die Abgrenzung der Zusatznutzung „Windenergie“ hält zu dem nördlichen FFH-Gebiet „Kremper Au“ einen Abstand von 300 m + Rotorradius ein.



Im Genehmigungsverfahren werden auch Schall-, Schattenwurf- und Turbulenzgutachten vorgelegt. Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen sind Erschließungswege und Kranstellflächen je nach Anlagentyp erforderlich. Details hierzu werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens geregelt.

### **3.4 Erschließung**

Für die Windkraftanlagen werden nach Möglichkeit vorhandene Wege genutzt. Des Weiteren sind Zuwegungen und entsprechende Kranstellflächen abhängig von den entsprechenden Anlagentypen notwendig.

Die genaue Ausgestaltung und Wegeführung ist im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen. Hier sind die Standorte und Typen der einzelnen Anlagen konkret zu benennen.

## **4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG). Im Rahmen der Bauleitplanung hat die erforderliche Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§1a BauGB) zu erfolgen. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind folgende Erlasse berücksichtigt:

- „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“, Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012
- „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli 1998

Der Ausgleich für die Errichtung der Windenergieanlagen wird gem. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen pauschal ermittelt. Gesondert erfolgt die Kompensationsermittlung der Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, für die Art und Umfang des Ausgleiches gesondert zu ermitteln sind.

#### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Raumordnungsplänen ist innerhalb der Flächen die besondere Eignung des Gebietes festgestellt. Mit Ausweisung der Eignungsgebiete findet auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus, statt. Die zu errichtenden Windenergieanlagen werden innerhalb des Eignungsgebietes errichtet und liegen einschließlich Rotor voll innerhalb des Gebietes. Es erfolgt eine weitere Berücksichtigung:

- Standortwahl auf intensiv genutzten Ackerflächen
- wasserdurchlässige Oberflächenbeläge bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser auf angrenzende Bereiche für die notwendigen Zuwegungen und Aufstellflächen
- Begrenzung auf das zwingend erforderliche Maß bei den zu befestigenden Flächen
- Abstand der Anlagen und der Zuwegung sowie der Leitungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks und Gewässer, Wald)
- Hinderniskennzeichnung, die vom Boden aus betrachtet unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert

#### **4.2 Kompensationsbedarfsermittlung für geplante Anlagen**

Der Kompensationsflächenbedarf wird unter Zugrundelegung einer pauschalisierten Berechnung gem. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild pauschal ermittelt. Die Beeinträchtigungen durch die Erschließungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang gesondert zu ermitteln.

##### **4.2.1 Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes**

Die mit der nachfolgenden Formel ermittelte Ausgleichsfläche stellt annähernd den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar.

Ausgleichsflächenermittlung mit folgender Formel:

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2 / 2$$

Ausgleichsflächenermittlung für die geplanten Anlagen mit den Daten aus den entsprechenden Datenblättern (vgl. Tab. 1) bedeutet:

**Nordex oder Vestas 117 Rotorradius[r] = 58,5 m, Nabhöhe [H Nabe] = 91 m**

$$F = 2 \times 58,5 \text{ m} \times 91 \text{ m} + \pi \times 58,5^2 \text{ m} / 2$$

$$F = 10.647 \text{ m}^2 + 5.374,6 \text{ m}^2$$

$$F = 16.021,6 \text{ m}^2$$

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 16.022 m<sup>2</sup> für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

#### 4.2.2 Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar. Erfolgt die Festsetzung der Kompensation für eine Windkraftanlage im Rahmen eines Bebauungsplanes, wird die Kompensation für das Landschaftsbild gem. § 1a Abs. 3 BauGB als Fläche oder Maßnahme erbracht. Dabei wird der Ausgleichsumfang wie folgt ermittelt:

Ausgleichsumfang (m<sup>2</sup>) = Grundwert x Landschaftsbildwert

Grundwert = Ausgleichsfläche für eine Anlage

Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Runderlass<sup>1</sup>

$$\text{Ausgleichsumfang} = 16.022 \text{ m}^2 \times 2,7$$

$$\text{Ausgleichsumfang} = 43.259,4 \text{ m}^2$$

Der Ausgleichsumfang für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage beträgt 43.259 m<sup>2</sup>.

#### 4.3 Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen

**Kompensationsflächenbedarf für eine geplante Anlage N oder V 117**

**Naturhaushalt = allgemeine Bedeutung,  
Landschaftsbild = mittlere - hohe Bedeutung**

	Ausgleichsflächenbedarf
Naturhaushalt	16.022 m <sup>2</sup>
Landschaftsbild	43.259 m <sup>2</sup>
Erschließungsflächen	w erden zum B-Plan bilanziert

<sup>1</sup> hohe Bedeutung = Faktor 3,1 / mittlere – hohe Bedeutung = Faktor 2,7 / mittlere Bedeutung = Faktor 2,2 / geringe – mittlere Bedeutung = Faktor 1,8 / geringe Bedeutung = Faktor 1,4

**insgesamt**

**59.281 m<sup>2</sup>**

Für die geplante Anlage sind insgesamt 59.281 m<sup>2</sup> bzw. 5,93 ha Ausgleichsflächen bereitzustellen.

Der Kreis Ostholstein hat mit Datum vom 25.04.2013 in berechtigter Weise darauf hingewiesen, dass nach § 1a Abs. 3 BauGB über den für den Eingriff erforderlichen Ausgleich im Bauleitplanverfahren zu entscheiden ist. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 oder 9 als Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Geeignete und ausreichende Ausgleichsflächen stehen in der Gemeinde Schönwalde zum Beispiel auf der Ökokontofläche Kniphagen zur Verfügung, so dass einer Realisierung diesbezüglich grundsätzlich nichts entgegensteht. Ein Nachweis zur Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen wird zum Bebauungsplan erbracht. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Schönwalde wird noch vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen.

#### **4.4 Artenschutz**

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine *„Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“*, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8, zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windparks entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung:

*„2012 erfolgte eine gezielte Standortuntersuchung zu Brutvorkommen, Rastvorkommen und Vogelzugaufkommen für ein Windkraftprojekt in den Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe, Kreis Ostholstein. In einem Zeitaufwand von gut 300 Stunden wurden Abstände zu Brutplätzen, Raumnutzung und räumlicher Ablauf des Vogelzuges nach standardisierten Methoden erfasst.*

*Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer in-*

*tensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von > 400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht.*

*Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]“*

Die Landesplanung hatte in ihrer Stellungnahme vom 14. und 18. Juni 2013 unter Punkt 1.5 darauf hingewiesen, dass der geplante Windpark aufgrund der im Juli 2013 geänderten Empfehlungen von MELUR und LLUR knapp innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs eines Schwarzstorchbrutplatzes von 3.000m und gleichzeitig im Prüfbereich weiterer sensibler Großvogelarten liege. Die vorliegenden ornithologischen Untersuchungen wurden als nicht ausreichend bewertet, da der Untersuchungsumfang nicht den seither geltenden Vorgaben für Großvogelarten entspreche und für die abschließende Beurteilung des Tötungsrisikos eine ausreichende Raumnutzungs- und Konfliktanalyse vorgelegt werden müsse.

Die geforderten Nacherhebungen wurden vom Verfasser der ornithologischen Untersuchung, Herrn Bernd Koop, in 2014 durchgeführt und im Herbst als gesondertes Gutachten vorgelegt: *„Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“.*

Bei den Erhebungen konnte ein eindeutiger Bruterfolg des Schwarzstorches nachgewiesen werden, so dass der Untersuchungszeitraum nicht weiter ausgedehnt werden muss. Des Weiteren wurde der Nachweis erbracht, dass den neuen Vorgaben bezüglich des Untersuchungszeitraums und –umfangs entsprochen wurde. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen zeigten erneut, dass der Planungsraum nur in einem sehr geringen Umfang von den Schwarzstörchen frequentiert wird.

Die Prüfung der Unterlagen durch das LLUR ergab, dass für dieses Vorhaben aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse aus zwei Untersuchungsjahren das grundsätzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich anzunehmende signifikant erhöhte Tötungsrisiko entkräftet werden kann und hinsichtlich des Schwarzstorches somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen. Dies wurde der UNB vom LLUR mit Schreiben vom 31.10.2014 mitgeteilt.

Das Fledermausgutachten aus dem Jahr 2013 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung von Mindestabständen der geplanten Anlagen zu bestehenden Fledermausquartieren nicht von Beeinträchtigungen für die Fledermauspopulation auszugehen ist.

## **5 Immissionen und Emissionen**

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Landesbauordnung S-H (LBO) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und berücksichtigt. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte erfolgt im Genehmigungsverfahren.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### Stromversorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG.

Die E.ON Hanse AG weist auf Folgendes hin:

*„Wir weisen darauf hin, dass die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) nicht zwangsläufig über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen muss. Es wird vielmehr für jeden Antrag auf Einspeisung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz & Energie-Wirtschafts-Gesetz in den jeweils gültigen Fassungen eine Einzelfallprüfung der Netzanschlusspunkte erfolgen. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit(en) (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit, usw.) für die geplante(n) dezentrale Erzeugungsanlage(n) an das Schleswig-Holstein Netz AG Stromversorgungsnetz. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein Netz AG befinden können.*

- 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

*Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch unsere Netzcenter in Pö-*

nitz, Tel.: 04524 / 704 – 9119 notwendig. Wir benötigen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine komplette Liste der Standortkoordinaten (Gauß-Krüger und WGS 84). Das Projekt wird / Die Projekte werden bei Schleswig-Holstein Netz AG unter der / den Projekt-Nr.: 38805 geführt.“

Stellungnahme der E.ON-Netz GmbH vom 22.04.2013:

„Westlich des Eignungsgebietes verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser.

Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Wir bitten Sie, uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.“

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Schönwalde wird durch die "Freiwilligen Feuerwehr" gewährleistet. Eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung ist hier nicht gegeben. Aus diesem Grunde ist eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) nicht notwendig. Die Ausstattung der Feuerwehr mit Löschwasser, auch im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung, ist ausreichend.

## **7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Schönwalde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

## **7.1 Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans**

Die Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist das Eignungsgebiet (Fläche 86) gemeindeübergreifend auf den Flächen der Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe aus.

Durch die Ausweisung der Eignungsfläche und Planung eines Windparks, möchte die Gemeinde Schönwalde von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb der Eignungsgebietsflächen auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Flächennutzungsplanänderung, Teil B) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24b) Gebrauch machen. Der Geltungsbereich wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für den Bereich, der in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, wird die Zusatznutzung „Windenergie“ dargestellt.

Aufgrund der Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft und der Zusatznutzung „Windenergie“ als Konzentrationszone auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde unzulässig. Die Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen ist somit möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 fünf Anlagen des Hersteller Nordex oder Vestas (Gesamthöhe 150 m, Rotorradius 58,5 m) beherbergen soll.

Auf dem Gemeindegebiet Schönwaldes ist eine Anlage geplant. Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung Teil B weist eine Größe von 29,6 ha auf.

## **7.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dient die Umweltprüfung der Erfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und dem Aufzeigen von Alternativen. Die Umweltprüfung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechend zu vertiefen und auf die konkreten baulichen Eingriffe abzustellen.

Die folgenden einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

---

<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>Berücksichtigung in der Planung</b>
---------------------------------	----------------------------------------

---



BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	
Landschaftsplan:	Ergänzung und Aufbau Biotopverbund (Knicks)	

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung: Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dar. In diesen Entwicklungsräumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP Kap. 3.7.2., 3G). Gleichzeitig liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser Vorbehaltsraum erstreckt sich nördlich der Verbindungsstraße von Hobstin nach Vogelsang, nördlich des Planungsgebietes. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (LEP Kap. 5.2.2., 3G). Eine Biotopverbundachse erstreckt sich entlang des Verlaufes der Kremper Au von Süden bis nördlich des zu betrachtenden Gebietes. Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht in diesem Bereich nahezu dem Verlauf der Gemeindegrenze. Das Gebiet liegt im Randgebiet des Naturparks.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Die Windeignungsfläche des Plangebietes (Fläche 86) wird erst in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde von 1976 stellt das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche dar. Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde von 2000 stellt in der Karte 12B -Planung- für den Geltungsbereich Knicks mittlerer Wertigkeit dar. Die Neuanlage linearer Grünstrukturen kann hier zum Aufbau bzw. zur Ergänzung von Biotopverbundstrukturen beitragen.

### **7.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

#### Mensch (Wohnen und Freizeit / Erholung)

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Wohngebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

#### Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich vornehmlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Nur wenige gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope, die Rückzugsorte und Vernetzungselemente für die Tierwelt darstellen und eine hohe Wertigkeit aufweisen, sind im Geltungsbereich vorhanden (Knicks, Gehölze, Wald).

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen.

*„Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer intensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von > 400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht.“*

Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]“

Infolge verändertere Rahmenvorgaben für Umfang und Intensität von Erhebungen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Brutstandorten von Großvögeln von MELUR und LLUR aus dem Sommer 2013 waren entsprechende Nacherhebungen durchzuführen. Diese wurden vom Verfasser der ornithologischen Untersuchung, Herrn Bernd Koop, in 2014 durchgeführt und im Herbst als gesondertes Gutachten vorgelegt: „Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“.

Bei den Erhebungen konnte ein eindeutiger Bruterfolg des Schwarzstorches nachgewiesen werden. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen zeigten erneut, dass der Planungsraum nur in einem sehr geringen Umfang von den Schwarzstörchen frequentiert wird. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das LLUR ergab dann, dass aufgrund der vorgelegten Ergebnisse für dieses Vorhaben das grundsätzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich anzunehmende signifikant erhöhte Tötungsrisiko entkräftet werden kann und hinsichtlich des Schwarzstorches somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen.

Ebenso wurde für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe eine „Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, Dipl.-Biol. Leupolt, Heidmühlen, 17.12.2012 erstellt. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu bestehenden Fledermausquartieren es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Im derzeitigen Planungsstand werden die gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren und dem Bekanntwerden der Lage der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, sind nähere Aussagen zu treffen. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierarten bzw. deren Bestände zu erwarten.

#### Boden

Die Versiegelung, aufgrund der Erschließungsanlagen, ist zum derzeitigen Verfahrensstand nicht zu benennen. Die Beeinträchtigungen sind im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu beziffern.

#### Wasser

Aufgrund der nur geringfügigen Bodenversiegelung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickern kann und dass der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

#### Klima / Luft

Die Empfindlichkeit des Plangebietes für das Schutzgut Klima / Luft ist als gering einzustufen, es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

#### Landschaft / Landschaftsbild

Aufgrund der Gesamthöhen von max. 150 m sind die Windenergieanlagen weithin in der Landschaft sichtbar und erzeugen somit erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

#### Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gegeben und im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es bestehen Wechselwirkungen bei der Windkraftplanung zwischen Boden, Tieren und Pflanzen, Mensch und dem Landschaftsbild. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen wären.

### **7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren möglich.

### **7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen**

Die zu errichtenden Windenergieanlagen werden innerhalb des Eignungsgebietes errichtet und liegen einschließlich Rotor voll innerhalb dieses Gebietes. Weiterhin wird berücksichtigt:

- Standortwahl auf intensiv genutzten Ackerflächen
- wasserdurchlässige Oberflächenbeläge bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser auf angrenzende Bereiche für die notwendigen Zuwegun-

gen und Aufstellflächen

- Begrenzung auf das zwingend erforderliche Maß bei den zu befestigenden Flächen
- Abstand der Anlagen und der Zuwegung sowie der Leitungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks und Gewässer, Wald)
- Hinderniskennzeichnung, die vom Boden aus betrachtet unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Bemessung der Ausgleichsflächen

<b>Kompensationsflächenbedarf für zwei geplante Anlagen Nordex oder Vestas 117</b>	
<b>Naturhaushalt = allgemeine Bedeutung, Landschaftsbild = mittlere - hohe Bedeutung</b>	
	<b>Ausgleichsflächenbedarf</b>
Naturhaushalt	16.022 m <sup>2</sup>
Landschaftsbild	43.259 m <sup>2</sup>
Erschließungsanlagen	w erden zum B-Plan bilanziert
<b>insgesamt</b>	<b>59.281 m<sup>2</sup></b>

Für die geplanten Anlagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/ Genehmigungsplanung für den Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild rund 5,9 ha Ausgleichsflächen bereitzustellen.

### 7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um Windeignungsflächen laut Teilfortschreibung des Regionalplanes II von 2012 handelt, fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt. Es bestehen im Gemeindegebiet zu der ausgewiesenen Fläche keine Alternativen.

### 7.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten sind bei der der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

## 7.8 Maßnahmen zur Überwachung

Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer Pflichten als Ordnungsbehörde. Für bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Fragen ist der Kreis Ostholstein zuständig.

## 7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung Teil B werden die in der Teilfortschreibung des Regionalplans II von Dezember 2012 ausgewiesenen Flächen von der Gemeinde Schönwalde in die kommunale Bauleitplanung übernommen.

Die Gemeinde Schönwalde leistet damit einen weiteren Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion und zur Energiewende in der Bundesrepublik. Erhebliche Umweltauswirkungen werden gem. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 durch die ermittelten Kompensationsmaßnahmen entsprechend ausgeglichen.

## 8 Hinweise

### 8.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –“, (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst

der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten sind nicht bekannt. Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dargestellt werden. Diese Maßnahmen stellen Eingriffe in den Boden dar, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können und sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren. Daher sind neben der o.g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch deren Unvermeidlichkeit zu erläutern und Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen.

Es ist sicher zu stellen, dass Baustraßen und andere Bodeneinflüsse aus der Erstellungsphase nach Fertigstellung soweit wie möglich zurückgebaut werden. Ebenso sind alle oben genannten Einflüsse auf den Boden nach dem Rückbau der Anlage soweit wie möglich zu beseitigen. Zum Rückbau gehört auch die Auflockerung des verdichteten Bodens. Die oben genannte Darstellung der Eingriffe und Beeinträchtigungen sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

## **8.2 Hinweise der Luftfahrtbehörde S-H vom 04.04.2013**

*„Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde bezüglich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS) möglich.*

*Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

*Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.*

*Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot*



*bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.“*

### **8.3 Hinweise des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. §14 DSchG (in der Neufassung vom Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### **8.4 Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 24.04.2013**

*„Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes Nr. 17A und 17B sowie den Bebauungsplänen Nr. 24A und 24B der Gemeinde Schönwalde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:*

*Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende prüffähige Planunterlagen dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.*

*Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Luftfahrtbehörde - ist wie folgt zu berücksichtigen:*

*Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen bezüglich der Planungen zur Errichtung der Windkraftanlagen grundsätzlich keine Bedenken.*

*Im Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Für die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, die in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis verbunden ist. Die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt direkt durch die Luftfahrtbehörde.“*

### **8.5 Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel vom 06.05.2013**

*„Die Anlagen wurden mit einer Höhe von 150 m über Grund geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen bei einer Bauhöhe bis zu 150 m über Grund keine Bedenken.*

*Ich weise daraufhin, dass Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund- sofern geprüft und für zulässig befunden- gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luft-*

fahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig sind. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.“

## **8.6 Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 02.04.2013**

„Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (VVGSB4) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.  
In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).  
Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-

Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht tagesaktuell sind.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

#### Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.“

#### Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen

#### Anlage 1

Eingangsnummer: 5490  
 im Koordinaten-Bereich: 10°46'43,0"/ 54°11'20,0" - 10°48'23,0"/ 54°10'02,0"

Auskunftsuchen von: PLOH Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau  
 für Baubereich: Schönwalde, nördl. von Hobstin, LK Ostholstein  
 Bauplanung: Windkraftanlage(n)

Lfd. Nr.	Strecken	Betreiber
----------	----------	-----------

1	1	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstraße 15, 14513 Teltow
---	---	-----------------------------------------------------------------

**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig- Holstein	Ostholstein	Outland-net GmbH  Hof Köhnerbrücke 24321 Giekau/Dransau .....  Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

**8.7 Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 25.04.13**

„Im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet wurde ohne die WEA untersucht, da die mitgelieferten Koordinaten der WEA im ETRS89/UTM Format vorlagen. Damit Ihr Plangebiet mit WEA untersucht werden kann, benötige von Ihnen Koordinaten im Format Gauss-Krüger 3 (Bessel) oder WGS84. Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

STELLUNGNAHME / BELANGE TELEFONICA																		
RICHTFUNKTRASSEN																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen sind als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von mehreren Metern vorzustellen.																		
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
101551625	54	9	43,32	10	52	42,64	24	48,55	72,55	54	11	3,19	10	45	26,08	106	34,1	140,1

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.“

**8.8 Stellungnahme des WBV Neustädter Binnenwasser vom 09.04.13**

„Nach Prüfung der Unterlagen hat der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt unsererseits die nachstehenden Anmerkungen:

1. Im Zuge der Verwirklichung der Maßnahme dürfen vorhandene Verbandsanlagen nicht beschädigt werden bzw. sind zum Ende der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Eingetretene Schäden sind dem Verband un-

verzüglich anzuzeigen.

2. Für den Fall von Gewässerkreuzungen bei der Leitungsverlegung weisen wir darauf hin, dass jede Gewässerkreuzung genehmigungspflichtig ist (Auszug aus der Gewässerkarte ist beigefügt).

*Im Kreuzungsbereich mit offenen Gewässern müssen die Stromleitungen so tief unter der Gewässersohle verlegt werden, dass sich die elektromagnetischen Felder nicht negativ auf die Fische und Wirbellosen auswirken. In den Kreuzungsbereichen auftretende Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung und damit verbundene Mehrkosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Bei einem evt. Ausbau bzw. Renaturierung des Gewässers anfallende Kosten, die durch die Anpassung der Kreuzungsanlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen. Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall von Windenergie entstehende Gewinnverluste bzw. Verdienstauffälle oder Schadensersatzansprüche des Windparkbetreibers gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.*

*Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise wird der geplanten Maßnahme abschließend zugestimmt.“*

## **9 Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde am 10.12.2014 beschlossen.

Schönwalde a. B., 23.07.2015      Siegel

(Plötner)  
- Bürgermeister -

Die 17. Flächennutzungsplanänderung - Teilbereich B - ist am 22.07.2015 wirksam geworden.